

3. 1952. (3) Nr. 8258/598, ad 13486.
Concurs - Ausschreibung.

An der k. k. Universität zu Pesth soll mit dem Studienjahre 1851 eine Lehrkanzel für den Vortrag des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches errichtet werden. Zum Behufe der Verleihung derselben wird hiemit eine freie Concurrenz ausgeschrieben.

Diejenigen, welche um diese Lehrkanzel sich zu bewerben gedenken, haben spätestens bis Ende October 1850 ihre Gesuche an das Ministerium des Unterrichtes unmittelbar einzusenden, und sich darin über ihr Alter, ihren Geburtsort, ihre Religion, ihren Stand, dann über zurückgelegte Facultätsstudien, so wie über die Erwerbung des akademischen Grades, ferner über ihre Sprachkenntnisse, und etwa schon geleistete Dienste auszuweisen, auch die bereits früher für andere Lehrkanzeln bestandenen Concursprüfungen, oder eine allenfalls an einer österreichischen Universität bestandene Habilitation zur Privatdocentur in ihrem Gesuche anzugeben, und ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen und Urkunden zu belegen.

Zugleich haben die Bewerber zu erklären, ob sie ihre Competenz auch auf die Lehrkanzeln desselben Faches an den in der Reorganisation begriffenen Rechtsakademien zu Agram, Großwardein und Kaschau ausdehnen.

Wien am 29. September 1850.

3. 1953. (3) Nr. 8258, ad Nr. 13486.
Concursauschreibung.

An der in der Reorganisation begriffenen k. k. Academie zu Agram sollen mit dem Studienjahre 1850 die zwei Lehrfächer für das österreichische Civil- und Strafrecht durch zwei angestellte Professoren vertreten werden. Zu diesem Behufe wird hiermit für dieselben eine freie Concurrenz ausgeschrieben.

Diejenigen, welche um diese Lehrkanzel sich zu bewerben gedenken, haben spätestens bis Ende October 1850 ihre Gesuche an das Ministerium des Unterrichtes unmittelbar einzusenden, und sich darin über ihr Alter, ihren Geburtsort, ihre Religion, ihren Stand, dann über die zurückgelegte Facultätsstudien, so wie über die Erwerbung des akademischen Grades, ferner über die vollkommene Kenntniß der illyrischen oder wenigstens der slowenischen Sprache, und etwa schon geleistete Dienste auszuweisen, auch die bereits früher für andere Lehrkanzeln bestandenen Concursprüfungen, oder eine allenfalls an einer österreichischen Universität bestandene Habilitation zur Privatdocentur in ihrem Gesuche anzugeben, und ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen und Urkunden zu belegen.

Die Competenten haben zugleich zu erklären, ob sie auch bereit sind, sich nöthigenfalls zur Supplirung eines dieser Lehrfächer gegen eine jährliche Remuneration von Achthundert Gulden verwenden zu lassen.

Wien am 29. September 1850.

3. 1951. (3) Nr. 10685/6062
K u n d m a c h u n g

wegen Lieferung von Langschwellen für die Staatseisenbahn über den Semmering.

Für den Oberbau der genannten Staatseisenbahnstrecke sind 10.193 rechtwinklicht behauene Langschwellen erforderlich.

Die Staatsverwaltung beabsichtigt, diese Hölzer im Wege der öffentl. Concurrenz durch Ueberreichung schriftlicher Offerte beizuschaffen, und es werden zu diesem Behufe nachstehende Bedingungen bekannt gemacht:

§. 1. Die Langschwellen können aus Lärchen- oder weichem Holze erzeugt seyn.

§. 2. Die zu liefernden Hölzer müssen aus gesundem, außer der Saftzeit geschlagenem Holze angefertigt, von Rinde und weißem Splint befreit seyn. Stücke, welche ungesund, überständig, ästig und nicht gerade sind, aus Aesten erzeugt wurden, mit faulen oder schwarzen Aesten, oder mit Sonnenspalten behaftet sind und den ganzen Kern enthalten, werden nicht angenommen.

In Bezug auf die Form wird bemerkt, daß selbe genau nach der vorgeschriebenen Form zugearbeitet seyn müssen, so zwar, daß die obere Basis für die Langschwellen 12" breit seyn muß, auf diese Breite müssen die Hölzer auf 3" Höhe geführt werden, und dann sich auf die untere Breite von 6" verringern, und es muß die Dicke von 8" und die Länge von 27 1/2' oder 18' eingehalten werden.

§. 3. Alle Langschwellen müssen mit den vorgeschriebenen Dimensionen der Breite und Höhe nicht nur an den beiden Enden, sondern der ganzen Länge nach vollkommen entsprechen.

§. 4. Die Lieferung hat gleich nach Genehmigung des Offertes zu beginnen, und es ist der ganze obige Bedarf, und zwar entweder nach Gloggnitz, oder auf einen andern Bahnhof der südlichen Staatseisenbahn bis Ende Juni 1851 beizustellen.

§. 5. Dem Unternehmer der Lieferung bleibt es freigestellt, die Lieferung auch früher zu bewerkstelligen. Wird aber von dem Lieferanten der festgesetzte Termin nicht eingehalten, so behält sich die Staatsverwaltung das Recht vor, sogleich nach §. 15 der Bestimmungen dieser Bedingungen vorzugehen.

§. 6. Die Uebernahme der Schwellen geschieht durch die von Seite der k. k. General-Baudirection aufgestellten Commissäre, welche die Schwellen untersuchen, und alle mit den bedungenen Erfordernissen nicht übereinstimmenden Stücke ausstoßen werden, ohne daß dem Lieferanten dagegen eine Einwendung gestattet wird.

Die ausgestoßenen Stücke müssen von Seite des Lieferanten nach Weisung der Commissäre von den ärarischen Lagerplätzen entfernt werden. Die zur Uebernahme geeigneten Schwellen werden mit einem ämtlichen Zeichen versehen und förmlich übernommen.

Es wird hierüber ein Protocoll aufgenommen, welches von den Commissären, dem Lieferanten und zwei Zeugen zu unterfertigen ist. Das Original dieses Protocolls bleibt in den Händen der Commissäre, und dem Lieferanten wird ein Uebernahmschein, so wie auf sein allfälliges Verlangen eine Abschrift des Uebernahmprotocolls ausfolgt.

Erst von dem Zeitpunkte der Genehmigung dieser Uebernahme durch die General-Baudirection werden die Hölzer als Ararial-Eigenthum angesehen. Bis dahin bleiben sie das Eigenthum des Lieferanten, und er hat somit jede Gefahr und jeden Nachtheil zu tragen, welchen die Ware bis dahin trifft.

Um das Geschäft der Uebergabe, resp. Uebernahme zu erleichtern, ist der Lieferant verpflichtet, die Schwellen auf dem Ararial-Lagerplatze in regulären Haufen von 5 Fuß Höhe, jeden Haufen 3' von dem andern entfernt, aufzuschichten, diese Haufen, wenn es die Commissäre fordern, zum Behufe der Untersuchung aus einander zu legen, und nach Vollendung derselben die Aufschichtung in der frühern Art wieder zu bewerkstelligen, und alles dieses hat auf seine Kosten zu geschehen.

§. 7. Die Bezahlung für die übernommenen Hölzer geschieht auf Grundlage des von der General-Baudirection genehmigten Uebernahmprotocolls, und erfolgt gegen gehörig gestämpelte Quittung und Beibringung des von der Uebernahme-Commission auszufertigenden Uebernahmscheines, entweder bei der Staatseisenbahn-Hauptcasse in Wien, oder bei einer Staatseisen-

bahn-Filialcasse in den Kronländern, je nach dem Wunsche der Lieferanten, welcher jedoch binnen 14 Tagen nach dem erfolgten Contractabschlusse der General-Baudirection bekannt zu geben ist.

§. 8. Die Angebote zur Lieferung von Langschwellen sind auf einem 15 kr. Stempel bei der General-Baudirection längstens bis 24. October 1850, Mittags um 12 Uhr, versiegelt und mit der Ueberschrift: „Anbot zur Oberbau-Holzlieferung für die Staatseisenbahnen,“ zu überreichen.

§. 9. In jedem Offerte muß angegeben seyn:

- a) Welche Stückzahl, dann auf welchen Lagerplatz dieselbe zu liefern übernommen werden wolle;

- b) aus welcher Holzgattung und in welcher Gegend die angebotenen Schwellen erzeugt werden;

- c) der Preis eines Stückes;

- d) muß es den Wohnort und den eigenhändig geschriebenen Tauf- und Zunamen des Offerten enthalten;

- e) Die Preisangabe hat stets in Ziffern und Buchstaben zu geschehen.

§. 10. Die Offerte können sich auf die ganze Menge des Bedarfes, oder auf geringere Parthien, jedoch nicht unter 1200 Stück beziehen. Als Lagerplätze können von den Offerten nur solche Orte in Vorschlag gebracht werden, welche an der k. k. südlichen Staatseisenbahn liegen.

§. 11. Angebote, aus denen die Preisforderung nicht mit Bestimmtheit abgenommen werden kann, die in den übrig bezeichneten Erfordernissen mangelhaft sind, oder welche von den gegenwärtigen abweichende Bedingungen enthalten, werden nicht berücksichtigt werden.

§. 12. Die Entscheidung über die eingelangten Offerte wird von dem k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten erfolgen.

§. 13. Bis zu dieser Entscheidung bleibt der Offertent von dem Tage des überreichten Offertes für dessen Inhalt rechtlich verbunden, und ist im Falle der Annahme desselben verpflichtet, den gemachten Anbot in allen Punkten zu erfüllen, und den förmlichen Vertrag hierüber auszufertigen.

§. 14. Längstens 14 Tage nach der Bestätigung über die erfolgte Entscheidung hat der Offertent, dessen Anbot angenommen wurde, die Caution mit 5% des Gesamtbetrages der ihm überlassenen Lieferung zu leisten, und zwar entweder im Baren oder in hierzu gesetzlich geeigneten österreichischen Staatspapieren, welche letztere, mit Ausnahme der nur im Nennwerthe annehmbaren Obligationen der Anlehen von den Jahren 1834 et 1839, nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorhergehenden Tages berechnet werden.

Auch werden gehörig nach dem Sinne des §. 1374 des a. b. G. B. versicherte hypothekarische Verschreibungen, welche jedoch vorher in Beziehung auf ihre Annehmbarkeit von den Rechtsconsulenten der Gen.-Baudirection oder einer Provinzial-Kammerprocuratur geprüft und anstandslos befunden worden seyn müssen, angenommen.

Die geleistete Caution wird in dem Maße, als sich die Cautionspflicht durch contractmäßige Lieferungen vermindert, auf Verlangen des Contractanten zurückgestellt.

§. 15. Sollte sich der Lieferungs-Unternehmer weigern, den Vertrag auszufertigen, oder die vorgeschriebene Caution zu leisten, oder sollte derselbe überhaupt die übernommenen Verbindlichkeiten in Bezug auf die Menge und Qualität des Holzes oder in Bezug auf den Termin der Lieferung nicht erfüllen, so steht es der

Staatsverwaltung frei, denselben seiner Verbindlichkeit gänzlich zu entheben, und rücksichtlich den abgeschlossenen Vertrag für die ganze noch übrige Dauerzeit als aufgelöst zu betrachten, oder sich an das Versprechen zu halten, und auf des Unternehmers Gefahr und Kosten, und unter ausdrücklicher Verzichtleistung desselben auf die Einwendung der Verletzung über die Hälfte, über die von ihm erstandene Lieferung einen neuen Vertrag mit wem immer, wo immer, auf jede von ihr zweckmäßig erkannte Art und zu jenen Preisen, um welche der Bedarf aufgebracht werden wird, einzugehen, und sich an dem Vermögen, und rücksichtlich durch die Caution des Unternehmers zahlhaft zu machen, wobei der Unternehmer die von dem Rechnungs-Departement der General-Baudirection ausgefertigte Berechnung des zu ersetzenden Kostenbetrages als eine, vollen Beweis machende Urkunde, jedoch unter Vorbehalt allfälliger Gegenbeweise, anzuerkennen sich erklärt.

Von der k. k. General-Baudirection.

Wien am 30. September 1850.

3. 1970. (3) Nr. 1918.

E d i c t.

Bei dem k. k. Landesgerichte und Bergsenate in Laibach, ist die Stelle eines Assessors und berggerichtlichen Referenten mit dem jährlichen Gehalte von 800 fl., mit der Borrückung in die höhere Gehaltsstufe bis 1200 fl. C. M. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche, in welchen nebst den juridisch-politischen- und berggerichtlichen Studien und der diesfälligen Befähigung zum Richteramt, so wie auch die erforderlichen Sprachkenntnisse nachzuweisen sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, oder falls sie in keinem öffentlichen Dienste stehen, unmittelbar bei dem gefertigten Landesgerichte und Bergsenate bis Ende October 1850 mit der Erklärung zu überreichen, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten dieses Landesgerichtes verwandt oder verschwägert sind.

Laibach am 1. October 1850.

3. 1971. (3) Nr. 1918.

E d i c t.

In dem Gerichtsprängel des k. k. Landesgerichtes Laibach sind die Adjunctenstellen bei den nachbenannten k. k. Bezirksgerichten zweiter Classe, nämlich: a) in Wartenberg, b) Stadt Laibach II. Section, c) Stein, d) Planina, e) Neumarkt und f) Idria, mit dem jährl. Gehalte von 600 fl., für die Stadt Laibach mit einer Funktionszulage pr. 200 fl. C. M., zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig documentirten Gesuche, in welchen nebst den juridisch-politischen Studien und den Wahlfähigkeits-Decreten zum Civil- und Criminalrichteramt und der bisherigen Dienstleistung, so wie auch die erforderlichen Sprachkenntnisse nachzuweisen sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, oder falls sie in keinem öffentlichen Dienste stehen, unmittelbar bei dem gefertigten Landesgerichte bis Ende October 1850 mit der Erklärung zu überreichen, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten des Gerichtes, bei welchem sie angestellt zu werden wünschen, verwandt oder verschwägert sind.

Laibach am 1. October 1850.

3. 1967. (3) Nr. 416.

K u n d m a c h u n g.

Das hohe Ministerium des Innern hat laut h. Statthaltereiverordnung vom 9. Juli 1850, Z. 10143, zur Bedeckung der Erfordernisse des hiesigen Krankenhauses die Erhöhung der täglichen Verpflegungsgebühr eines Kranken von 30 kr. auf 32 kr. für das Verwaltungsjahr 1851 ausnahmsweise zu genehmigen befunden, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Direction der Wohlthätigkeits-Anstalten zu Laibach am 9. October 1850.

3. 1956. (3)

Nr. 4229.

K u n d m a c h u n g.

Mit 15. October d. J. wird in dem Eisenbahnstations-Orte Sagor eine neue Postexpedition n's Leben treten.

Dieselbe wird sich mit der Besorgung von Brief- und Fahrpostsendungen befassen, und erstere täglich zwei Mal mit dem Post- und Personenzuge, letztere aber nur ein Mal mit dem Personenzuge empfangen und respective absenden.

Dem Bestellsbezirke dieser Postexpedition sind der Ort und die nahe gelegene Gewerkschaft Sagor, dann die Orte Kodredesch, Töplitz und Lokach zugewiesen.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

K. K. Postdirection. Laibach am 4 Oct. 1850.

3. 1980. (2)

Nr. 3093.

E d i c t.

Von der gefertigten k. k. Bezirkshauptmannschaft wird hiemit bekannt gemacht, daß die Verpachtung der Militär-Vorspannsbeistellung für das Verwaltungsjahr 1851 bezüglich der Marschstation Möttling am 21. October d. J., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, in der hiesigen Amtskanzlei Eschernembl im Absteigerungswege vorgenommen werden wird.

Die Pachtlustigen werden zu dieser Licitation mit dem Bedeuten zur Erscheinung eingeladen, daß

a) der Unternehmungslustige vor der Licitation ein Badium von 50 fl. C. M. zu erlegen haben werde, und daß nur

b) vor dem Beginne der Licitation schriftliche, gehörig ausgestellte, mit dem obbezeichneten Badium belegte Offerte hieramts eingebracht werden können.

Die übrigen Licitationsbedingungen liegen zu Jedermanns Einsicht hieramts bereit.

K. K. Bezirks-Hauptmannschaft Eschernembl am 9. October 1850.

3. 1976. (3)

Nr. 3351.

K u n d m a c h u n g.

Am 19. d. M. Vormittag um 9 Uhr wird hieramts die Licitation für die Verpachtung der städtischen Eisgruben abgehalten werden, wozu die Pachtlustigen hiemit eingeladen werden.

Magistrat Laibach am 8. October 1850.

3. 1891. (2)

Nr. 3361.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Wartenberg wird den, laut Grundbuchvertrages ddo. 15. December 1845 auf der, dem Johann Stobbe von Kotredesch Haus Nr. 12 gehörigen, bei der Herrschaft Gallenberg sub Urb. Nr. 296 vorkommenden Ganzhube intabulierten Gläubigern und deren allfälligen Erben, als:

a) dem Matthäus Skube von Kotredesch;

b) dem Joseph, Georg und der Agnes Störz, dann der Maria und Helena Sausel von ebendort;

c) dem Andreas Gebin von Sello;

d) dem Matthäus Wosu von Kotredesch;

e) dem Gregor Kneß von Srou;

f) dem Georg Kovajh von St. Ulrich,

mittels dieses Edictes bekannt gemacht: Es habe Johann Kobbe von Kotredesch, die Klage auf Verjähr- und Erloschenerklärung, und zwar:

ad a) des Heirathsvertrages für Matthäus Skube ddo. 25., intabulato 30. Juli 1791, pr. 200 fl.;

ad b) des nämlichen Heirathsvertrages mit den älterlichen Abfertigungen für Joseph, Georg und Agnes Störz, dann für Maria und Helena Sausel, pr. 320 fl.;

ad c) der Schuldverschreibung ddo. 11. December 1807, intab. 26. Februar 1808, für Andreas Gebin mit 98 fl.;

ad d) der Schuldobligation für Matthäus Wosu ddo. 11. März, intab. 10. April 1815, pr. 50 fl.;

ad e) der Schuldobligation ddo. 6. Mai, intab. 18. Juli 1825, für Gregor Kneß pr. 80 fl.;

ad f) der Schuldobligation ddo. 11. December 1816, intab. 26. Mai 1817, für Gregor Kovajh mit 20 fl., angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagsatzung auf den 21. December d. J., früh um 10 Uhr vor diesem k. k. Bezirksgerichte anberaumt worden ist. Das Gericht, dem der Ort ihres Aufenthaltes unbekannt ist, und da sie vielleicht aus den k. k. Kronländern abwesend sein könnten, hat auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Andreas Podkrajsek zu Wartenberg zu ihrem Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte

Rechtsache nach der a. G. D. entschieden werden wird. Dieselben werden daher durch dieses Edict zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen oder dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an Handen zu lassen, oder aber auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in alle die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, die sie zu ihrer Verteidigung dienlich finden würden, widrigens sie sich sonst die aus ihrer Veräumniß entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

K. k. Bezirksgericht Wartenberg am 1. Sept. 1850.

3. 1934. (3)

Albert Crinker's

neu errichtete Schnitt-, Current- und Modewaren-Handlung, am Hauptplatze Nr. 7 in Laibach, empfiehlt unter Zusicherung der solidesten Bedienung und billigsten Preise das Neueste, und zwar:

Für Damen:

Eine Auswahl, jede Saison betreffender Kleider- und Mäntelstoffe, Shawl-, Umhäng-, Knüpftücher und Echarp's. Eine Auswahl der verschiedenartigsten Seidenstoffe und Bänder. Alle Gattungen Weisswaren, französische und englische Spitzen, Moulstickereien in Kleidern, Krägen, Chemisets, Modestie, Unter-Aermeln, Bärths und besonders schöne und billige Rosshaar-Röcke. Alle Sorten weiss und gefärbter Strick- und Häkelwolle, echt englische weiss und gefärbte Marschal-, Maschin-Näh-, 4fache Königs- u. Wirthschaftszwirne, nebst allen Seiden-, Baum- u. Schafwoll-Wirkwaren.

Für Herren:

Gilets in Sammt, Seide, Pique- und Schafwolle, Cravat's, Echarp's, Chemiset's und Krägen, Foulard's- und Leinen-Sacktücher, Schlafröcke etc.

Lager

von Meubelstoffen u. Vorhang-Mouselin's, allen Gattungen Fransen, Borduren und Vorhang-Hältern, Wachstafet und Wachseleinwänden, Wiener Strohsessel, Bett-Decken, Matratzen und besonders eine grosse Auswahl schöner und billiger Seiden- und Baumwoll-Regenschirme.

Fenster-Rouletten

mit Landschaften u. exotischen Pflanzen auf beiden Seiten gemalt, sind so eben wieder angekommen.

3. 1983. (2)

K u n d m a c h u n g.

Die in der Gemeinde Stoschze bei Laibach, nächst Pulverthurm liegende Meierei sammt Behenthaupfen ist sammt 2 Stück Wirthschaftswägen aus freier Hand zu verkaufen.

Nähere Auskunft gibt der Eigenthümer auf der St. Peters-Vorstadt H. Nr. 90 in Laibach, bei welchem auch Ingenieurs-Messungs-Instrumente mit der Beschreibung Krains zu verkaufen sind.

3. 1963. (3)

Haus-Verkauf.

Das Haus Nr. 121 am Froschplatz, welches zum Betriebe eines Wirthshauses vermöge seiner Lage ganz geeignet, ist aus freier Hand gegen billige Bedingungen zu verkaufen. — Das Nähere ertheilt der Hauseigenthümer.

Laibach am 8. October 1850.